

ZH_OBERGERICHT SB250008 vom 18. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250008

FR: ZH_OBERGERICHT SB250008 du 18 novembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB250008 del 18 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang Zum Prozessverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 79 S. 3). Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 25. Juni 2024 liess der Beschuldigte am nächsten Tag Berufung anmelden (Urk. 69). Nach Zustellung des begründeten Entscheids am 7. Januar 2025 (Urk. 76/2) ging am 21. Januar 2025 die Berufungserklärung des Beschuldigten fristgerecht am Obergericht ein (Urk. 84). Mit Verfügung vom gleichen Tag wurde der Gegenseite Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben wird, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 86), was nicht erfolgte. Der Beschuldigte wurde aufgefordert, dem Gericht spätestens 3 Wochen vor dem Verhandlungstermin Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen einzureichen. Dem ist er bis heute nicht nachgekommen. Am 1. April 2025 wurde zur heutigen Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 88). Mit Präsidialverfügung vom 17. Oktober 2025 wurde der Verteidigung Frist angesetzt, um darzulegen, inwieweit sie – als bezeichnete Zustelladresse des Beschuldigten – überhaupt noch in Kontakt mit diesem stehe, zumal er unbekanntes Aufenthaltsort ist (Urk. 92). Dieser Aufforderung kam sie mit Schreiben vom 24. Oktober 2025 nach und informierte das Gericht darüber, dass der Beschuldigte vom Vorladungstermin Kenntnis habe und erscheinen werde (Urk. 94), weshalb am Termin festgehalten wurde (Urk. 95/1). Zum heutigen Gerichtstermin erschien die Verteidigung, während der Beschuldigte unentschuldig fernblieb (Prot. II S. 4 f.), weshalb die Verhandlung ohne ihn durchgeführt wurde (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1293/2018 vom 14. März 2019 E. 3.3.2). Am 30. Oktober 2025 wurde ein neuer Strafregisterauszug des Beschuldigten eingeholt, welcher gegenüber dem vor Vorinstanz bekannten Auszug (Urk. 63)

E. 4

Formelles Nachdem einzig der Beschuldigte Berufung erhoben hat, gilt das Verbot der "reformatio in peius", d.h. das erstinstanzliche Urteil kann nicht zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert werden (Art. 391 Abs. 2 StPO). Sodann ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Das Berufungsgericht kann sich

- 7 - auf die für seinen Entscheid massgebenden Gesichtspunkte beschränken (u.a. BGE 147 IV 409 E. 5.3.4; 146 IV 297 E. 2.2.7; 141 IV 249 E. 1.3.1, jeweils mit Hinweisen). Wo im Folgenden auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO. Wird davon abgewichen, wird dies explizit erwähnt.

E. 5

Die Verteidigung bringt – nebst den beiden oben erwähnten Varianten des Beschuldigten – weitere Hypothesen vor, wie der Nasenbeinbruch beim Geschädigten entstanden sein könnte (Urk. 84 S. 6 ff.). So soll es durch den Zusammenstoss der Köpfe beim Versuch des Geschädigten aufzustehen passiert sein, wobei dies sowohl vom Beschuldigten als auch vom Verteidiger als unabsichtlicher "Kopfstoss" bezeichnet wurde (Prot. I S. 21 und 22; Urk. D6/2/4 S. 2). Selbst wenn – entgegen den Zeugenaussagen – von einem solchen Vorfall ausgegangen würde, wäre diese Erklärung absolut unplausibel: Wären die beiden Köpfe dergestalt zusammengestossen, dass die Stirn des Geschädigten (welche mittig eine Verletzung aufweist, Urk. D6/5/1 S. 4) auf den Zahn des Beschuldigten (und damit den unteren Teil seines Gesichts) geprallt wäre, ist nicht ersichtlich, wie dies zu einem Nasenbeinbruch hätte führen können. Möglich wäre hingegen, dass eine derartige Stirnverletzung auch aufgrund eines Schlags mit einem Ring, den der Beschuldigte offenbar trug (Urk. 67 S. 4; Urk. 84 S. 6), entstanden sein

- 12 - könnte. Letztlich spricht nichts hinreichend dafür, dass die Nasenbeinfraktur auf andere Weise als die vom Zeugen geschilderten mehrfachen, beidseitigen Schläge, die zu heftigem Bluten führten, erfolgte. Allfällige rein hypothetische Zweifel sind nicht massgeblich (entgegen Urk. 84 S. 8). Der eingeklagte Sachverhalt ist erstellt.

E. 6

Die rechtliche Würdigung dieses erstellten Sachverhalts gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, weshalb der Beschuldigte auch zweitinstanzlich der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen ist. Hinsichtlich der von der Verteidigung erneut geltend gemachten Retorsion (Urk. 84 S. 8 f.) kann vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 79 S. 13). Irgendwelche tätliche Handlungen des Geschädigten, welche unmittelbar Anlass zu den Schlägen des Beschuldigten gegeben hätten, wurden vom Zeugen in keiner Weise geschildert und sind nicht erstellt. Ein unabsichtliches Zusammenstossen der Köpfe, wollte man überhaupt davon ausgehen, könnte ohnehin nicht massgeblich sein. Eine Retorsion kommt vorliegend bereits deshalb nicht infrage, weil der Beschuldigte eine – nicht erstellte – Tötlichkeit oder Beschimpfung mit einer (eventual-)vorsätzlichen Körperverletzung quittiert hätte (vgl. ROTH/KESHELAVA-BSK StGB, a.a.O., N 6 zu Art. 126 StGB; RIKLIN-BSK StGB, a.a.O., N 33 zu Art. 177 StGB). III. Strafe 1. Auch in Bezug auf den Strafpunkt kann zwecks Vermeidung von Wiederholungen vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 79 S. 15 ff.). Sie ging zu Recht von der einfachen Körperverletzung als schwerste Tat aus (Urk. 79 S. 17) und gelangte zum Schluss, dass nur eine Freiheitsstrafe infrage kommen könne. Die von der Verteidigung beantragte Geldstrafe fällt vorliegend zweifellos ausser Betracht. Der Beschuldigte weist zahlreiche Vorstrafen auf und liess sich bisher durch nichts von weiterer Delinquenz abhalten. Vor der Begehung der vorliegenden Taten wurde er bereits 5 Mal mit unbedingten Geldstrafen und 2 Mal mit Freiheitsstrafen (bedingt und unbedingt, Prot. I S. 15) sanktioniert (Urk. 96), was offenkundig nicht die gewünschte abschre-

- 13 - ckende Wirkung erzielte. Es kommt heute daher einzig eine Freiheitsstrafe in Betracht. 2. Die Vorinstanz äusserte sich sowohl zum Verschulden bezüglich der Körperverletzung und des Betäubungsmitteldelikts als auch zu den weiteren Strafzumessungsgründen zutreffend und umfassend. Einzig die Asperation von lediglich

E. 10

Tagen für den Verkauf von 0,5 Gramm Kokain erscheint selbst bei leichtem Verschulden – insbesondere angesichts des Vorlebens des Beschuldigten, das sich erheblich strafe erhöhend auswirken muss – als doch zu tief. Insgesamt erweist sich daher für beide Delikte zusammen vielmehr eine Freiheitsstrafe im Bereich von 130-140 Tagen als angemessen.

3. Der Beschuldigte beging die vorliegend zu beurteilenden Vergehen am 27. September 2023 sowie 5. August 2023, mithin vor seinen erneuten Verurteilungen am 14. Mai 2024, 3. Juni 2024, 12. September 2024 sowie 16. Mai 2025 (Urk. 96-101). Diese Verurteilungen waren zur Zeit des vorinstanzlichen Urteils noch nicht im Strafregister eingetragen (Urk. 63). Die Vorinstanz erkannte daher nicht, dass vorliegend eine Zusatzstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB auszufällen ist. Mithin kommt diesen Verurteilungen entgegen der Ansicht der Verteidigung auch im vorliegenden Verfahren durchaus Relevanz zu (vgl. Urk. 105; Prot. II S. 5 f.). Nachdem der Täter in solchen Fällen nicht schwerer bestraft werden darf, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig (durch den zeitlich früheren) Richter beurteilt worden wären, liegt auf der Hand, dass vorliegend eine Zusatzstrafe zum (ersten) Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom

E. 14

Mai 2024 auszufällen ist, mit welchem der Beschuldigte zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 30 Tagen und einer Busse von Fr. 300.– verurteilt worden war (Urk. 96 S. 7; Urteil 8). Es stellt sich daher die Frage, wie die Strafe damals ausgefallen wäre, wenn auch die heute zu beurteilenden Taten aus dem Jahre 2023 bereits bekannt gewesen wären. Wäre zu den am 14. Mai 2024 ausgefallenen 30 Tagen Freiheitsstrafe eine weitere Strafe im Bereich von 130-140 Tagen hinzugekommen, so ist davon auszugehen, dass – unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips – damals eine Freiheitsstrafe von insgesamt 150 Tagen ausgefällt - 14 - worden wäre. Zieht man davon die bereits rechtskräftig verhängten 30 Tage ab, ergibt sich heute eine Zusatzstrafe von 120 Tagen, welche somit auszufällen ist. 4. Die Frage einer Zusatzstrafe stellt sich auch hinsichtlich der Busse resp. der Übertretungen, welche ebenfalls im Jahre 2023 – und damit vor dem 14. Mai 2024 – begangen wurden (vgl. ACKERMANN-BSK StGB, a.a.O., N 131 zu Art. 49 StGB). Der damalige Richter verhängte für ein geringfügiges Vermögensdelikt eine Busse von Fr. 300.– (Urk. 98). Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten für diverse Übertretungen angemessen mit einer Busse von Fr. 500.–. Unter Berücksichtigung von Art. 49 Abs. 2 StGB resp. des Asperationsprinzips – sowie seiner offenkundig desolaten finanziellen Verhältnisse – ist der Beschuldigte heute daher mit Fr. 300.– Busse als Zusatzstrafe zu bestrafen. Dementsprechend ist die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall schuldhafter Nichtbezahlung auf 3 Tage festzusetzen. 5. Der Beschuldigte hat im vorliegenden Verfahren insgesamt 62 Tage in Untersuchungshaft verbracht (Urk. D1/14-18). Die Verteidigung brachte bereits im vorinstanzlichen Verfahren wie auch vor dem Berufungsgericht vor, dass jene 26 Tage, die der Beschuldigte im Zusammenhang mit dem zunächst im Raum stehenden Vorwurf des Raubs erstanden hat, nicht mit der (Geld-)Strafe für die übrigen Delikte verrechnet werden dürfe (Urk. 84 S. 11). Aus diesem Grund erhob sie Beschwerde (Urk. 41A/1) gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 11. Dezember 2023, mit der das Verfahren betreffend Raub eingestellt und dem Beschuldigten keine Genugtuung für die Haft zugesprochen wurde (Urk. D1/36). Dieses bei der III. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich hängige Beschwerdeverfahren (Geschäfts-Nr. UH240013) wurde sistiert, bis im vorliegenden Berufungsverfahren über die Anrechnung der Haft entschieden wird (Urk. 41). Gemäss BGE 141 IV 236 E. 3.3 ist die während dieses oder eines anderen

Verfahrens erstandene Haft primär auf Freiheitsstrafen und danach auch auf Geldstrafen und Bussen anzurechnen. Der Ausgleich in Form einer Entschädigung ist subsidiär; der Betroffene hat diesbezüglich kein Wahlrecht. Tat- oder Verfahrensidentität ist nicht erforderlich (vgl. METTLER/SPICHTIN-BSK StGB, a.a.O., N 42 und 44 zu Art. 51 StGB). Somit sind die 62 Tage Haft insgesamt auf die vor-

- 15 - liegend auszufällende Strafe anzurechnen und entfällt eine Haftentschädigung für den Beschuldigten. Dies ist der III. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich hinsichtlich des sistierten Verfahrens mitzuteilen. 6. Dass heute nur noch eine unbedingte Strafe infrage kommt, liegt angesichts der seit 2020 fast ununterbrochenen Delinquenz des Beschuldigten auf der Hand. Die Vorinstanz hat das Notwendige dazu festgehalten (Urk. 79 S. 20 f.). Weiterungen erübrigen sich, zumal auch die Verteidigung zu Recht keinen Antrag auf eine bedingte Strafe gestellt hat (vgl. Urk. 84; Prot. II S. 4 ff.). IV. Kostenfolgen 1. Nachdem der Beschuldigte auch heute anklagegemäss schuldig zu sprechen ist, ist die erstinstanzliche Kostenregelung gemäss Ziff. 7 und 8 ausgangsgemäss zu bestätigen und sind die Kosten der Untersuchung sowie des erstinstanzlichen Verfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO) bzw. ist für die erstinstanzlichen Kosten der amtlichen Verteidigung ein Nachforderungsvorbehalt im Umfang von 1/3 festzulegen (Art. 135 Abs. 4 StPO). Damit hat die Vorinstanz dem (nach den Einstellungen verbleibenden) Umfang des Verfahrens bereits hinreichend Rechnung getragen (Urk. 79 S. 22; Urk. 84 S. 12). 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'600.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG). Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegt mit seinen Anträgen nur absolut marginal, indem die Busse aufgrund der Zusatzstrafen-Konstellation leicht gesenkt wird. Dies rechtfertigt keine andere Kostenaufgabe (Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO). Somit sind auch die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen. 3. Die amtliche Verteidigung verlangt ein Honorar für das Berufungsverfahren von Fr. 5'565.67 (inkl. MWST und Barauslagen; Urk. 107). Unter Berücksichtigung der kurzen Dauer der Berufungsverhandlung und einer Nachbesprechung mit

- 16 - dem Klienten erscheint es angemessen, die amtliche Verteidigung pauschal mit Fr. 5'700.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 4. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen vollumfänglich auf die Gerichtskosten zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten vorzubehalten ist (Art. 135 Abs. 4 StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.